



Insolvenzstrafrecht

Strafbarkeitsrisiken und Verteidigung in der Unternehmensinsolvenz

RA Dr. Tobias Rudolph
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

www.rudolph-recht.de

Stand: 08.12.2017

Standpunkte

- StA:

- Mangelnde Durchsetzung der Insolvenzdelikte,
insbesondere im Bereich der speziellen Bankrottdelikte

- Verteidiger:

- Bestrafung des wirtschaftlichen Scheiterns

Folgen der Strafe

- Versagung Restschuldbefreiung, §§ 290, 297 InsO
- Registersperre, § 6 GmbHG
- Persönliche zivilrechtliche Haftung (z.B. § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO, § 64 GmbHG)
- Persönliche Haftung für Steuern (§§ 69, 71 AO usw.)
- Persönliche Haftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge (§ 823 II BGB i.V.m. § 266a StGB)
- Berufsverbot (§ 70 StGB)
- Berufsrechtliche Folgen („Berufsrechtlicher Überhang“)
- Vermögensabschöpfung / Einziehung (§§ 73 ff. StGB)
- Verlust Gewerbeschein (§ 35 GewO)
- Sonstige strafrechtliche Nebenfolgen (Eintrag ins Führungszeugnis,, Waffenschein, Pilotenschein, Führerschein (neu!) usw.)

Straftatbestände – Überblick

Insolvenzstraftaten im engeren Sinn

- §§ 283 bis 283d StGB
- Insolvenzverschleppung = Verletzung der Pflicht zur Stellung des Eröffnungsantrags nach § 15a Abs. 4 InsO

Insolvenzstraftaten im weiteren Sinn

- Straftatbestände, die im Zusammenhang mit der bevorstehenden oder eingetretenen Insolvenz zum Nachteil von Gläubigern, Staat und Dritten begangen werden
- Z.B. Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung

Interessen des Mandanten

- **Besonders optimistisch?**
→ § 15a InsO, § 263 StGB usw.
- **Besonders schlau?**
→ §§ 283 ff. StGB, § 266 StGB usw.
 - ❖ Verschieben“, Nr. 1
 - ❖ „Verschleudern“, Nr. 2, 3
 - ❖ „Verschleiern“, Nr. 4
 - ❖ „Verstecken“, Nr. 5–7

Überblick Bankrott-Delikte

1) Sicherung der Masse

- Keine Verminderung der Aktiva / Keine Erhöhung der Passiva
- § 283 Nr. 1 bis 4 (Insolvenzschuldner) und § 283d StGB (Dritte)

2) Informationen

- Korrekte Bücher
- § 283 Nr. 5 bis 7 (heiße Phase) und § 283b StGB (kalte Phase)

3) Verteilungsgerechtigkeit

- § 283c StGB (Verschiebungen des Vermögens innerhalb der Masse)

Straftatbestände – Gemeinsame Voraussetzungen

- Drohende Zahlungsunfähigkeit § 283 StGB, § 283d Abs. 1 Nr. 1 StGB
- Zahlungsunfähigkeit § 283 StGB, § 283c StGB, § 15a Abs. 4 InsO
- Überschuldung § 283 StGB, § 15a Abs. 4 InsO
- Zahlungseinstellung § 283 Abs. 6 StGB, § 283b Abs. 3 StGB, § 283c Abs. 3 StGB, § 283d Abs. 1 Nr. 2 StGB, § 283d Abs. 4 StGB

Objektive Bedingung der Strafbarkeit

§ 283 Abs. 6 StGB: objektive Strafbarkeitsbedingung

→ Kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich

→ Grundsätzlich auch keine kausale Verknüpfung zwischen tatbestandlicher Handlung und Eintritt der objektiven Bedingung der Strafbarkeit erforderlich
(vgl. aber § 283 Abs. 2 StGB: Herbeiführung der Krise)

→ Verteidigungspotential: Fehlende Strafwürdigkeit

Täter

- Natürliche Personen
- Unternehmen → Gesellschafter, Geschäftsführer
Zurechnung über § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB
- Faktischer Geschäftsführer
- Sonstige Dritte
 - Gewillkürte Vertreter über § 14 Abs. 2 StGB
 - Externe Sanierer

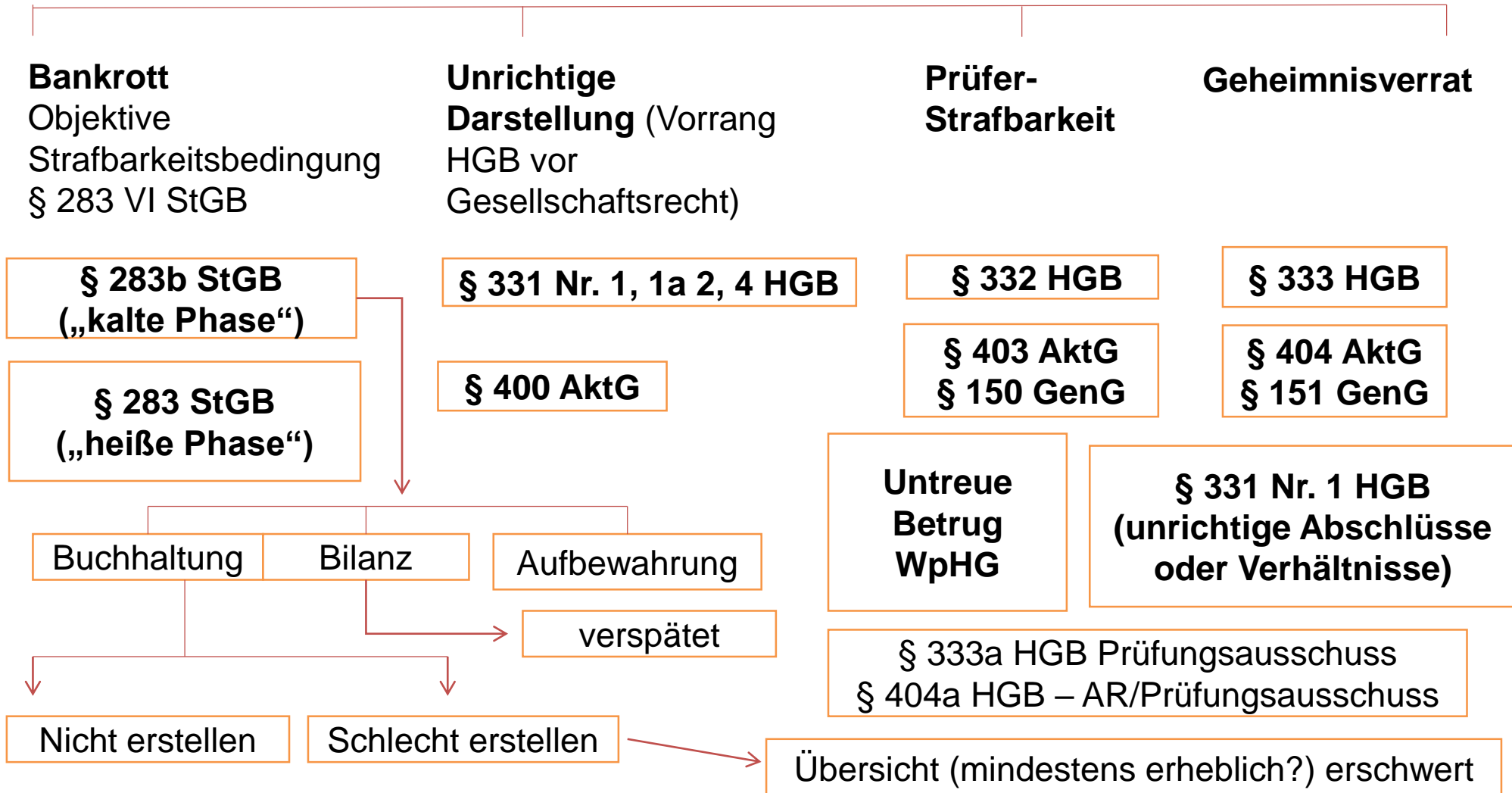
Sonstige Delikte

- § 266 StGB (Untreue)
 - Z.B. „Bremer Vulkan“: Existenzvernichtende Verfügungen unter Verstoß gegen Kapitalerhaltungspflicht (§30 GmbHG)
 - Z.B. Überschreiten der Grenzen des § 93 AktG („HSH-Nordbank“)
- § 266a StGB (§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt)
 - Obliegenheit zur Bildung von Rücklagen
 - Tilgungsbestimmung innerhalb 3-Wochen-Frist: Arbeitnehmer-Anteile!
 - Evtl. Statusfeststellungsverfahren (statt Selbstanzeige, vgl. § 370 AO)
- § 370 AO (Steuerhinterziehung)
 - Grundsatz der anteiligen Tilgung beachte (Ausn. Lohnsteuer)
 - § 153 AO beachten (Korrekturpflichten für neuen GF)
 - § 166 AO beachten (im Zweifel Einspruch einlegen)

Strafbarkeitsrisiko des Insolvenzverwalters

- Beurteilung nach allgemeinem Strafrecht
- Besonderes Augenmerk auf Untreue (§ 266 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) und Strafvereitelung (§ 258 StGB)
- Typische **Fallkonstellationen** der Untreue:
 - „Griff in die Kasse“
 - Manipulation bei Vergütung und Schaffung unnötiger Kosten
 - Eigenerwerbe bzw. Erwerbe durch nahestehende Personen oder Strohleute
 - Unterlassene Vermögensmehrung
- Über § 14 Abs. 1 StGB: Tauglicher Täter der §§ 283 ff. StGB (Buchführungspflichten gehen über, 155 InsO)

Strafrechtlicher Schutz der Rechnungslegung



Bsp. „Sie verlieren alles“

Der Berater erkennt, dass das von ihm betreute Unternehmen insolvenzreif ist.

Er rät dem Geschäftsführer der GmbH von einem Insolvenzantrag mit den Worten ab: „Sie verlieren alles“.

Bsp. Auffanggesellschaft

Der Berater rät zur Gründung einer Auffanggesellschaft, auf die Aufträge in der vorhandenen Krise "umgeleitet" und von der vorhandene Produktionsmittel und Personal übernommen werden.

Bsp. Rückdatierung

Angesichts der drohenden Insolvenz lässt sich Geschäftsführer G im August 2016 von Rechtsanwalt R über die Grundlagen des Anfechtungsrechts (§§ 129 ff. InsO) unterrichten.

R verweist insbesondere auf § 133 Abs. 1 InsO und entwirft einen Sicherungsübereignungsvertrag, der auf den 1.3.2003 rückdatiert wird.

In diesem Vertrag wird die Tochter von G fälschlicherweise als Sicherungseigentümerin ausgewiesen.

Bsp. Bilanzkosmetik

Steuerberater S „verschönt“ die Bilanz der X GmbH, indem er die Werthaltigkeit von Sachanlagen erhöht. Er begleitet anschließend Geschäftsführer G zu Kreditgesprächen mit der Hausbank, wo G die Bilanz präsentiert, und überdies überoptimistische Geschäfts- und Gewinnprognosen vorgelegt, um eine höhere Kreditlinie zu erreichen, die dann auch gewährt wird.

Bsp. Firmenbestattung

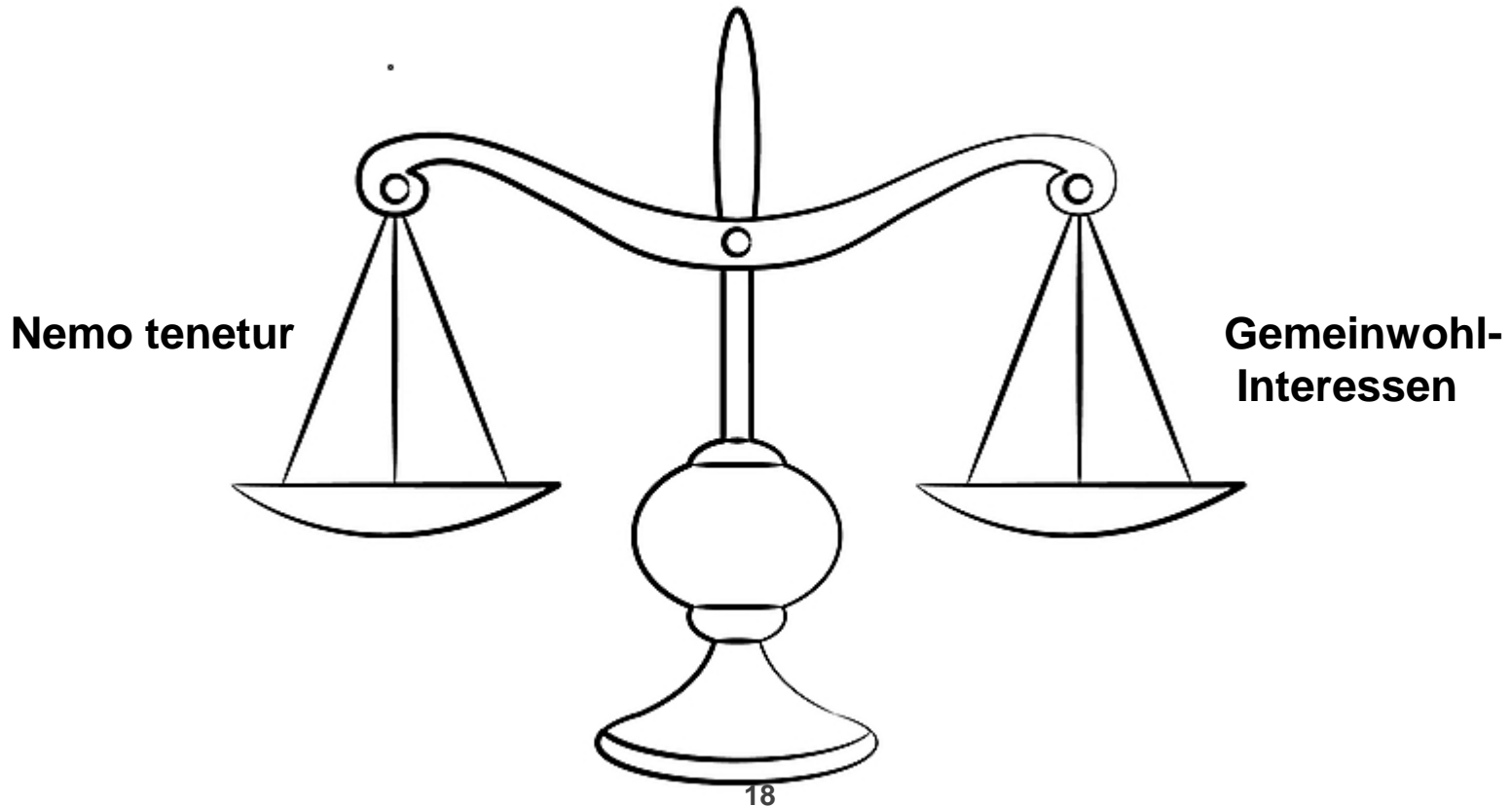
M ist Inhaber mehrerer GmbHs.

Nachdem Gewerbe-Steuerforderungen auf die GmbHs zukommen, entschließt sich M, die Firmen zu veräußern. Sein Rechtsanwalt R nimmt dazu Kontakt zu mehreren polnischen Rentnern und Sozialhilfeempfängern auf. Diese erwerben bei einem gemeinsamen Notartermin jeweils nominell eine GmbH zum Preis von 20.000,- Euro. Dieser Preis wird jedoch tatsächlich nicht bezahlt. Stattdessen erhält jeder der Polen 1.000,- Euro.

Zuvor wurden das noch vorhandene Bankguthaben der GmbHs auf ein Schweizer Konto des M überwiesen.

Verwendungsverbot des § 97 Abs. 1 S. 3 InsO

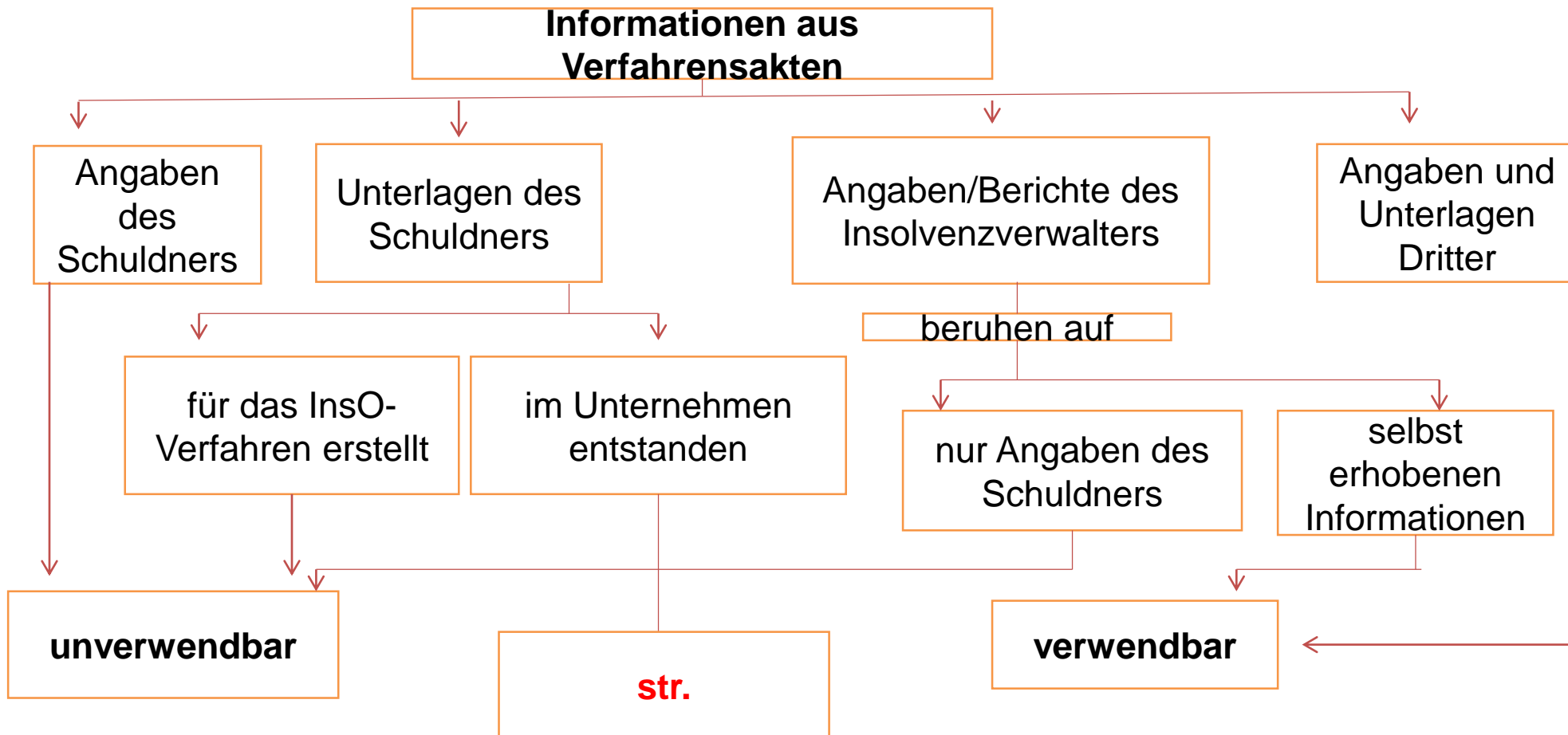
Gemeinschuldnerbeschluss BVerfG (1981)



Vergleich zum Steuerrecht

| § 97 InsO | § 393 AO |
|--|--|
| MiZi Mitteilungspflicht durch Insolvenzverwalter | Grds. Offenbarungsverbot, § 30 AO |
| Auskunftspflicht erzwingbar, § 98 II InsO (Haft usw.) | Auskunftspflicht nicht erzwingbar, § 393 I S. 2 AO |
| Verletzung der Auskunftspflicht (mittelbar) strafbewehrt, § 98 I InsO i.V.m. § 156 StGb (eidesstattliche Versicherung) | Verletzung der Auskunftspflicht grds. nicht strafbewehrt (Vgl. allerdings BGH 1 StR 479/08 - 17. 03.09, für die Pflicht aus § 153 AO bei vorangegangenem dolus eventualis) |
| Aber: Verwendungsverbot! | |

Verwendungsverbot, § 97 I S. 3 InsO



LG Potsdam v. 24.4.2007 – 27 Ns 23/06

„Mit dieser Norm hat der Gesetzgeber klargestellt, dass ein Schuldnachweis nur auf selbständige, von der Auskunft des Schuldners gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO unabhängige Beweismittel gestützt werden kann, wie beispielsweise Auskünfte Dritter oder Unterlagen, die unabhängig von der Auskunft des Schuldners ermittelt worden sind. Dies hat zur Folge, dass im Zweifel im Strafverfahren nachgewiesen werden muss, dass ein Beweismittel nicht auf der insolvenzverfahrensrechtlichen Auskunft des Schuldners beruht; ist dies nicht nachweisbar, bleibt das Beweismittel unverwertbar.“